

Correspondent

Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.
Alleamtliche Postanstalten
nehmen
Bestellungen an.

für

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Herausgegeben vom Leipziger Fortbildungsverein durch Richard Härtel.

Preis
vierteljährlich 12 1/2 Sgr.
= 48 Kr. rth. = 65 Nr. 68r.

Inserate
pro Spaltzeile 1 Sgr.

№. 81.

Mittwoch, den 12. October 1870.

8. Jahrgang.

Verbands-Nachrichten.

Hildburghausen. In der am 2. October abgehaltenen Generalversammlung des Gauverbandes Hildburghausen wurden folgende Herren in den Vorstand gewählt: Gustav Reiner, Vorsitzender; Sophian Brückner, Kassirer; Carl Rottmann, Schriftführer; Fritz Willmann, Fritz Faber und Daniel Leipzig, Stellvertreter. — Hildburghausen bleibt Vorort.

Gauverein für Schwaben und Neuburg. Die früher Wolf'sche, jetzt Mühlberg'sche Buchdruckerei in Augsburg ist für Verbandsmitglieder wieder geöffnet. Ebenso können auch Kollegen, welche nicht bei dem Verbandsmitglied sind, unbeschadet ihrer Rechte an den Unterstützungsstellen, von nun an wieder daselbst in Condition treten.

Rundschau.

Bekanntlich hat die Fortschrittspartei ein Programm zur „Deutschen Verfassungsfrage“ veröffentlicht, welches so viele, segensreiche Folgen des jetzigen Krieges“ aufzählt, daß wir uns nicht enthalten können, das Wesentlichste hier mitzutheilen. Vielleicht können wir jene Herren bald daran erinnern, wie sie während des Krieges dachten, nachdem das von ihnen gewünschte „einige deutsche Reich unter dem alten Symbol deutscher Einheit und Freiheit, dem schwarz-roth-goldenen Banner“, in Wirklichkeit getreten ist. Es heißt darin: „Die Nation erwartet von der Verfassung des zu gründenden deutschen Bundesstaates gesicherte Rechtszustände im Innern, getragen und weiter entwickelt durch ein aus allgemeiner Zustimmung hervorgegangenes, mit allen Rechten und Vorzügen einer wahren Volksvertretung ausgerüstetes Parlament. Volle Theilnahme an der Gesetzgebung und

an dem Abschlusse internationaler Verträge, ungeschmälertes Budgetrecht, die Mitentscheidung über Krieg und Frieden müssen diesem Parlamente gesichert sein. In seine Hand muß es gelegt werden, das Ministerium des Bundesstaates vor einem unabhängigen Reichsgerichte straf- und civilrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Die Rechte der Einzelstaaten sind in der Reichsverfassung soweit zu beschränken, als die Sicherheit und Wohlfahrt des Ganzen es erfordert. Spätere Erweiterungen der Competenz des Bundes sind an bestimmte, die innere Selbstständigkeit der Einzelstaaten schützende Formen zu binden. Die Einzelstaaten finden in dem Bundesrathe ihre Vertretung, jedoch ist der letztere von der Verwaltung der Bundesangelegenheiten auszuschließen. Das Verfassungsrecht der Einzelstaaten wird vom Bunde anerkannt und gewährleistet. Jedem Bundesstaate müssen durch die Reichsverfassung eine wahre, aus dem allgemeinen Stimmrecht hervorgegangene Volksvertretung mit vollen Gesetzgebungs- und Budgetrecht, wirklich verantwortliche Ministerien und wirksame Controle der Verwaltung gesichert werden. Vorzügliches Verth legen wir darauf, daß die Grundrechte der einzelnen Bürger durch Aufnahme in die Reichsverfassung gesichert und nicht minder die Grundzüge der Gemeindefreiheit in dieselbe aufgenommen werden. Der Schutz der Gesetze durch unabhängige Richter, die Verantwortlichkeit aller Staatsbeamten, die Entscheidung aller Rechtsverletzungen durch die Gerichte müssen als verfassungsmäßige Schranken für die Willkür der Verwaltung und namentlich der Polizei festgesetzt werden. Aber erst in den Händen der Gemeinde wird die Polizei, ohne an Energie zu verlieren, sich in vollem Einklange mit den Rechtsanschauungen des Volkes bewegen. In der freien Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, in der Selbstverwaltung der Kreise und Provinzen wird

überall der Bürger sich für die höheren Aufgaben des Staates vorbereiten, das Verständnis der Gesetze und die Achtung des Rechtes gewinnen. Die Unentgeltlichkeit des Volkunterrichtes, die Befreiung der Schule von der Kirche und ihre Anrechnung an die Gemeinde, die bürgerliche Eheschließung, die Entscheidung der politischen und Preßproceße durch Geschworenengerichte müssen die Uebereinstimmung des öffentlichen Lebens mit der fortschreitenden Entwicklung der Nation sichern. Nur unter diesen Vorbedingungen erhalten alle die anderen Grundrechte, die persönliche Freiheit, die Freiheit der Meinungsäußerung und der religiösen Ueberzeugung, der Vereinigung und des Verkehres ihre wahre Bedeutung. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß die Lasten, welche dem einzelnen Bürger auferlegt werden, in stetigem Steigen bleiben, wenn diejenige Vertretung, welche die Ausgaben beschließt, nicht zugleich verpflichtet ist, für die entsprechenden Einnahmen zu sorgen. Die Finanzwirtschaft des neuen Bundes muß daher durchweg unter entsprechender Entlastung der Einzelstaaten auf eigene Einnahmen begründet werden. Die Bundessteuern sind mehr und mehr in directe umzuwandeln, damit jeder Einzelne in vollem Bewußtsein seiner Leistungen erhalten und jede Pfühl von dem Gewerbe und Verkehre allmählich abgenommen werde. So allein kann es gelingen, eine gerechte, die ärmeren Volksklassen weniger bedrückende Vertheilung der Steuern und zugleich eine sparsame Verwendung der Ausgaben herbeizuführen. Wir fordern die militärische Ausbildung aller Wehrfähigen und, um dies zu ermöglichen, eine zunehmende Verkürzung der Dienstzeit, welche überdies eine finanzielle und volkswirtschaftliche Nothwendigkeit ist. Dem Reichstage muß es zustehen, durch jährliche Geldbewilligung die jedesmalige Ermächtigung der Militärverwaltung zu regeln.“ Das was hierin fehlt zu ergänzen und

Der Leipziger Kassenconflict.

(Fortsetzung.)

Das sächsische Gewerbegesetz vom 15. October 1861 enthielt in Bezug auf die Unterstützungsstellen Manches, was einer freieren Bewegung der Gehilfen günstig war. So z. B. durften die Arbeiter nur zu Kranken- und Begräbniskassen verpflichtet werden, deren etwaige „Neberschüsse“ zu Rekrutenentstellungen verwendet werden konnten. Es fiel somit die Zwangspflicht bezüglich der Invaliden- und Witwenkasse weg. Die nach dem Mandate von 1810 bestehenden Kassen (Zunmungskassen) konnten zwar ihre bisherige Verfassung beibehalten, aber „soweit thunlich, unter erweiterter Mitwirkung der aus dem Gewerbegehilfen hervorgegangenen Anstalt“. Ferner war ausdrücklich betont, daß Kassen, welche von den Arbeitgebern garantirt und durch deren Beiträge wesentlich mit unterhalten werden, einer gemeinschaftlichen Verwaltung zu unterstellen seien, sei es, daß die Arbeitgeber die eigentliche Verwaltung und die Arbeiter die Controle üben oder umgekehrt u. s. w.

Die Gehilfendeputation war sofort darüber schlüssig, daß dies ein geeigneter Zeitpunkt sei, um einige längst gewünschte Reformen der Kassenrichtungen vorzunehmen. Man verständigte sich mit dem damaligen Oberkassirer C. G. Naumann, der bereitwillig darauf einging. Die Gehilfendeputation verlangte als Hauptpunkt, daß sämtliche Kassen, mit Ausnahme der zweiten Krankenkasse, in eine Kasse verschmolzen werden sollten. Während das Gesetz also Invaliden- und Witwenkassen von der Zwangspflicht ausnahm, wollte man hier durch gemeinschaftliche Vereinbarung auf Privatwege die Zwangspflicht aufrecht erhalten. Die Motive für dieses Verlangen wollen wir nicht näher untersuchen. Besser wäre es jedenfalls gewesen, wenn man von Anfang an die beiden in Frage kommenden Kassen als selbstständig hingestellt hätte. Die Verhandlungen würden sich dadurch um ein Bedeutendes abgekürzt haben.

Seitens der Innung wurde nun ein Entwurf ausgearbeitet und an die Gehilfen verteilt. Manche der Letzteren mochten es wol als bedeutende Errungenschaft halten, daß überhaupt nun ein Statut existire; aber die entschiedene Majorität der Gehilfenschaft war anderer Meinung. In einer zu diesem Zwecke einberufenen allgemeinen Versammlung konnte man sich nicht mit dem vorgelegten Entwurf befassen, trotz der Bevollmächtigung der leitenden Persönlichkeiten, nach denen es politisch sein sollte, das Wenige anzunehmen, um nur Etwas zu haben, das Weiteres zeigen sollte. Der Statutenentwurf wurde abgelehnt.

Die einzige Errungenschaft des Jahres 1862 war die Abtrennung der zweiten Krankenkasse von den Zunmungskassen; dieselbe wurde am 1. Juli lediglich der Verwaltung der Gehilfen unterstellt. Geld war nicht vorhanden, somit mochte es der Innung leicht geworden sein, diesen Brocken fallen zu lassen, um die wichtigeren Abtheilungen für sich zu behalten. Aber wie wir schon gesehen haben, genügt das den Gehilfen nicht.

Es verging nun eine geraume Zeit, ehe man von dem Schicksale des Statuts etwas erfuhr. Naumann war inzwischen (14. November 1862) gestorben, Naumann und Härtel trat an dessen Stelle. Die Deputation wurde von den Gehilfen gedrängt und drängte ihrerseits wieder den Zunmungspräsidenten, allerdings mit wenig Erfolg. Die Differenzpunkte waren die Invalidentafel, die Höhe des Vaticinns und der Abkündigungsmodus.

Da die Innung keine Anstalten machte, sich über diese Differenzpunkte auszusprechen, so wurden Anfang des Jahres 1863 seitens der Gehilfendeputation Delegirtenversammlungen zur Beratung des Statuts einberufen. Hier kam zum ersten Male die Gegenseitigkeit zur Sprache, ferner wollte man die Geschäfte der Kasse in regelmäßigen Generalversammlungen aller Mitglieder erledigen, ein Punkt, der auch seitens der Deputation den bestigsten Widerspruch fand, indem er als unzulässig bezeichnet wurde. Man behauptete, daß die Principale sich niemals dazu begeben würden.

Diese Delegirtenversammlungen gaben den unmittelbaren Anlaß zur Wahl einer aus vollständig neuen Elementen zusammengesetzten Gehilfendeputation, an deren Spitze Carl Heinemann stand.

Die Sache wurde nun von Neuem auf Grund der Delegirtenberathungen von der Gehilfendeputation aufgenommen. Aus dem Innungslager erfuhr man aber nichts weiter, als daß eine Principolverammlung stattgefunden, welcher der von den Gehilfen vorgelegte Statutenentwurf nicht convenirt habe. Im Juni 1863 gelangte endlich eine Antwort an die Gehilfendeputation, sie lautete: „Man habe den Statutenentwurf verlegt und sei somit am Weiterarbeiten verhindert.“ Etwas vier Wochen später erhielten die Herren ein neues Exemplar — hierauf wieder Stillstand, die Innung hatte angeblich keine Zeit, sich mit dem Statut zu beschäftigen. Das dritte deutsche Turnfest u. dgl. nahm sie zu sehr in Anspruch, die Gehilfen mußten warten. Endlich im October fanden gemeinschaftliche Sitzungen zwischen dem Zunmungspräsidenten unter Zuziehung einiger Principale und der Gehilfendeputation statt. Das Statut wurde nochmals durchberathen und die genöthigte Commission einigte sich sogar über die Differenzpunkte. Der Zunmungspräsident sprach seine Befriedigung über die stattgehabte Einigung aus und versprach, den Principalen, welche nochmals über das Statut berathen sollten, die Evidenznahme desselben zu empfehlen. Statt dessen wurden in den nächsten Tagen die Herren mittelst eines gedruckten Circulars auf die Differenzpunkte aufmerksam gemacht. Es war offenbar dabei auf die Unkenntnis der Meisten speculirt. Man hatte sich mit der Sache wenig oder gar nicht beschäftigt und so kam es, daß man in einer zu diesem Zwecke abgerufenen Versammlung das Statut abermals ablehnte. Dies wurde der Deputation in folgenden nichtsfagenden Worten mitgetheilt: „Was den Stand der Statutenangelegenheit betrifft, so wird Ihnen, sobald es thunlich, ein Entwurf derselben vorgelegt werden, wie solcher aus den soeben geschlossenen Berathungen der Innung hervorgegangen

was zu viel ist wegzustreichen, müssen wir unseren Lesern überlassen, da wir nach Vorschrift nicht in Politik machen dürfen.

In Hamburg wurde ein Verkäufer von Extrablättern zu 10 Thlr. Geldstrafe verurtheilt, weil er ein Extrablatt, welches mit den groß gedruckt Worten „Die Uebergabe von Metz“ begann, aber nur von Unterhandlungen wegen derselben berichtete, unter dem Hufe „Uebergabe von Metz“ ausgeben hatte. Der Polizeirichter erkannte darin einen Betrugsfall. Es wird überhaupt mit den Extrablättern mancher Schwindel getrieben, wenigstens ist es nicht viel besser, wenn man auf den Affischen z. B. ankündigt: Extrablatt, siegreiches Gesecht bei Paris. Das Extrablatt selbst enthält noch die aufschallende Ueberschrift: Siegreiches Gesecht bei Paris. Und der Text endlich bringt nichts Anderes, als das, was Jeder bereits durch die Anschlagzettel, ferner durch die offen zur Schau getragene Ueberschrift weiß. Es heißt da kurz und bündig: Bei Paris fand heute ein siegreiches Gesecht statt. Durch die Verurtheilung im obigen Falle sind die Verkäufer gehalten, eine Art Censur vor dem Verkaufe vorzunehmen; wir können übrigens darin keinen Betrug erblicken, wenn Jemand die Ueberschrift eines Extrablattes als Empfehlung ausruft, selbst dann nicht, wenn er auf ausdrückliches Befragen behauptet, das Blatt enthalte, was die Ueberschrift besagt. Die Bildertitel sind ebenfalls in vielen Fällen nur Lockmittel für das Publikum, ohne daß ein Verkäufer deshalb zur Verantwortung gezogen wird. Bestraft man den einen Schwindel, muß man den andern auch bestrafen. Es ist eigentlich Aufgabe der Presse, derartige Schwindelereien aufzudecken und dies geschieht wol auch in vielen Fällen hinsichtlich der Bilder; aber hier macht man den Schwindel selbst und in jetziger Zeit leider nicht allein mit den Extrablättern.

Der Obmann des Vereins der Buchdrucker und Schriftsetzer Niederösterreichs und der Redacteur des Vereinsorgans „Vorwärts“ in Wien wurden wegen „Programmüberschreitung“ zu einer Strafe von 20 und 15 fl. und Zahlung der Gerichtskosten verurtheilt.

Die „Presl. Ztg.“ erinnert daran, daß Metz eine der größten Städte, in denen die Buchdruckerkunst früh betrieben wurde; noch jetzt existiren viele alte Werke aus dortigen Officinen. Straßburg soll bekanntlich längere Zeit die Heimat Gutenbergs gewesen sein, obgleich kein Buch aus einer früheren Periode als 1471 vorhanden ist. Loui wird als der Ort bezeichnet, wo die ersten Versuche mit Stereotypen gemacht wurden. Die Sedan-Ausgaben (s. a. Nr. 75 d. Bl.) concurriren nach der Ansicht der Bildersammler mit denen von Egewies und sind prachtvolle typographische Kunstwerke. Echl war der Sitz der Baskerville'schen Typen, mit denen Beaumarchais eine Ausgabe von Voltaire's Werken auf blankem Papier für den an Augenschwäche leidenden König Friedrich den Großen druckte. Auch in Reims und Verdun wurde schon früh die Buchdruckerkunst betrieben, letzterer Platz hat außerdem noch das besondere Interesse, daß dort den von Napoleon I. inter-

nirten englischen Besatzungen erlaubt wurde, das gewöhnliche englische Gebeiß zu drucken.

Aus Straßburg vom 3. October schreibt die „Karlsr. Ztg.“: Zeitungen und sonstige Druckschriften dürfen jetzt wieder erscheinen, jedoch müssen raufionirende oder gar gegen Deutschland feindselige Artikel streng vermindert werden. Die Sprache kann deutsch oder deutsch-französisch sein; das Deutsche muß in erster Linie stehen, bei Bekanntmachungen oben, bei Zeitungen links. Seit gestern ist denn auch der „Niederösterreichische Kurier“ (Courrier du Bas-Rhin) wieder erschienen. Große Nachfrage ist jetzt hier nach dem letzten Gesamtquartal großer deutscher Zeitungen. Am 22. September war die erste Nummer eines neuen Straßburger Blattes „Le Républicain de l'Est“ erschienen, dasselbe sucht den Standpunkt der provisorischen republikanischen Regierung zu vertreten. Mit der zweiten Nummer hat das Blatt zu erscheinen aufgehört. Die durch das Bombardement beschädigten Straßburger wurden heute durch Anschlag aufgefordert, bis zum 12. October ihren Schaden zu liquidiren.

Die „Fr. Ztg.“ bringt die gesetzlichen Bestimmungen über Invalidenversorgung und Unterstützung der Hinterbliebenen in Erinnerung, wie sie gegenwärtig in ganzen Norddeutschen Bunde Geltung haben. Bestimmte oder Erbfindete werden auf Ansuchen vorzugsweise in Invalidenhäuser oder Invalidencompagnien aufgenommen und erhalten hier Pflanzung und Verpflegung wie die Cruppen und außerdem eine Zulage von 84 Thlr. jährlich bei Verlust eines Armes, einer Hand oder eines Fußes (Officiere z. jährlich 200 Thlr.); 144 Thlr. bei Erblindung oder dem Verlust zweier der erwähnten Gliedmaßen (Officiere z. 400 Thlr.). Die Pension ist in vier Klassen eingetheilt: 1. Klasse völlige Erwerbsunfähigkeit, 4. Klasse Invalidität ohne Nachweis der Erwerbsunfähigkeit. Diefelbe beträgt, außer der oben erwähnten Zulage, für Feldwebel z. 36, 66, 84 und 120 Thlr., für Sergeanten z. 30, 54, 72 und 96 Thlr., für Unterofficiere 24, 42, 60 und 84 Thlr., für Soldaten 12, 30, 48 und 72 Thlr. jährlich. Ein Soldat, dem beide Beine weggeschossen wurden, würde z. B. 252 Thlr. jährlich erhalten (120 Thlr. Versämlungszulage, 24 Thlr. Verwendungszulage, 36 Thlr. Entschädigung wegen Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins, 72 Thlr. Pension erster Klasse). Die geringste Pension für einen durch Verwundung invalid gewordenen Soldaten beträgt 36 Thlr. jährlich neben dem Civilversorgungsschein. Die Unterstützung der hinterbliebenen Witwen und Kinder beträgt bei Generalen z. 400 Thlr. für die Witwe, 50 Thlr. für jeden Sohn, 40 Thlr. für jede Tochter; bei Stabs-officieren z. 300, 50, 40 Thlr.; bei Subalternofficieren 200, 50, 40 Thlr.; bei Feldwebeln z. 100 Thlr. für die Witwe und für jedes Kind 30 Thlr.; bei Sergeanten und Unterofficieren 75 und 30 Thlr.; bei Soldaten 50 und 30 Thlr. Die Witwen erhalten die Unterstützung bis zu ihrer Wiederverheirathung, die Kinder bis zum 15. Jahre, jedoch ist in beiden Fällen die Bedürftigkeit vorausgesetzt.

Knappschäftsvereine in Sachsen.

Carl Marx veröffentlichte im vergangenen Jahre einen Bericht über die Knappschäftsvereine der Bergarbeiter in den Kohlenwerken Sachsens. Derselbe zeigt, wie nothwendig die Agitation betriebs der Selbstverwaltung der Arbeiter-Unterstützungsstellen ist; wenn auch die hier geschilderten Verhältnisse nicht überall in so greller Weise zu Tage treten, so gestatten sie doch, Schlüsse zu ziehen auf die Agitation der Arbeitgeber überhaupt, die sich bekanntlich vor nicht allzulanger Zeit in einer Petition an den Bundesrath Luft machte, nach welcher gerade die Knappschäftsstellen als Muster aller Arbeiterstellen dienen sollten. Wir geben den Bericht post festum, da andere Angelegenheiten unsern Raum in Anspruch nahmen. Derselbe nimmt auch noch heute dasselbe Interesse in Anspruch.

Die erste beste Lohnordnung, z. B. die der Niederwirtschauer Compagnie, zeigt uns die allgemeine Lage der Bergarbeiter in den Kohlenwerken des Erzgebirges. Der Wochenlohn beträgt für erwachsene Bergarbeiter 2 Thlr. bis 3 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., für Jungen 1 Thlr. 10 Sgr. bis 1 Thlr. 20 Sgr. Der Wochenlohn des Durchschnitts-Bergarbeiters beträgt ungefähr 2 Thlr. 20 Sgr. Auf Verlangen müssen sich die Arbeiter zu Stücklohn verbinden. Daß der Stücklohn den gewöhnlichen Taglohn kaum übersteigen kann, dafür sorgt die Lohnordnung. Jeder Arbeiter muß nämlich seine Rindigungsfrist monatlich geben, und zwar am ersten Tage jeden Monats. Weigert er sich also, unter den angebotenen Bedingungen auf Stücklohn zu arbeiten, so wird er dazu gezwungen, wenigstens für 4 bis 8 Wochen. Es ist einfach lächerlich, unter solchen Umständen von Regelung des Stücklohns durch wechselseitige Uebereinkunft zu schwärmen, von freiem Contract zwischen Arbeiter und Kapitalist!

Die Löhne werden in zwei Stücken gezahlt, am 22. des Monats eine Abschlagssumme, am 8. des folgenden Monats der Lohnrest des vergangenen Monats. Der Kapitalist behält also seinen Arbeitern den geschuldeten Lohn im Durchschnitt für drei volle Wochen vor, — eine herzerstörende Zwangsleihe, um so wohlthuerender, als Geld damit gemacht, aber kein Zins dafür gezahlt wird. — Die Abschlagszahlungen der Leute sind in der Regel zwölfstündig und die oben angegebenen Wochenlöhne gelten für 6 zwölfstündige Tage. Der zwölfstündige Arbeitstag enthält zwei Stunden (zwei halbe Stunden und eine ganze Stunde) für Mahlzeiten, oder sogenannte Aufsetzzeit. Bei dringender Arbeit sind die Abschlagszahlungen achtfach (d. h. 3 Abschlagszahlungen in 48 Stunden pro Mann) mit einer halben Stunde Mahlzeit, — und sogar sechsstündig. In letzterem Falle wird „gar keine Aufsetzzeit gefattet“.

Das Vorstehende liefert bereits ein trübes Bild von der Lage dieser Bergarbeiter. Zum Verständnis ihrer leibenschastlichen Zustände bedarf es jedoch einer Durchnüsterung der Statuten der Knappschäftsvereine. Nehmen wir diese Statuten für die Kohlenwerke I. des hohen und mächtigen Prinzen Schönburg, II. der Niederwirtschauer Compagnie, III. der Niederwirtschauer-

ist. Die Eubredaction ist gegenwärtig in juristischer Hand und wird freilich mutmaßlich noch ein paar Wochen aufhalten. Vorkünftig glaube ich Ihnen sagen zu dürfen, daß die Zeitung nicht auf alle von Ihnen gestellten Wünsche eingegangen ist.“

Mit dem Statut eng zusammen hing die Reorganisation der Zeitung. Wir erwähnten schon, daß dieselbe mancherlei Beschränkungen nicht allein den Gehilfen, die übrigens nur als zahlende Mitglieder figurirten, sondern auch den Principalen auferlegte. In der bisherigen Form konnte nach dem Gewerbegesetz die Zeitung nicht fortbestehen, wenigstens konnte Niemand gezwungen werden, ihr beizutreten. Der Plan war daher, diese Zeitung in eine scheinbar freiwillige Genossenschaft umzugestalten, die vorhandenen Kassen mit ihr zu verschmelzen, dadurch die Gehilfen zunächst von dieser Genossenschaft abhängig zu machen und durch die Gehilfen die Principale zu zwingen, ebenfalls derselben beizutreten, ein Mandat, was ja noch heute in einigen Städten mit ziemlichem Erfolg gemacht wird.

Wie man sich die Sache gedacht hat, ist aus dem damaligen Entwurf des Genossenschaftsstatuts ersichtlich, dessen einschlagende Stellen wir hier wiedergeben.

Von den Mitgliedern wurde verlangt, daß sie der allgemeinen Unterstützungsstelle für ihre eigene Person und mit allen in ihrer Officin angehenden Schriftsetzer- und Buchdruckergehilfen betreten, demgemäß keinem Gehilfen Condition geben, welcher den Beitritt zu dieser Klasse verweigert; für ihre Officin in jedem Falle eine Hausordnung aufzustellen (das Gewerbegesetz verlangte dies nur, wenn mindestens 20 Gehilfen beschäftigt wurden) und in diese einen „nach eigenem Ermessen“ aufzustellenden Tarif aufzunehmen; von dem Austritte jedes aus ihrer Officin abgehenden Schriftsetzer- oder Buchdruckergehilfen oder Lehrlings dem Vorstande schriftlich Anzeige zu machen; keinen Gehilfen in Arbeit zu nehmen, dessen Arbeitsbuch nicht in vollkommener Ordnung ist und namentlich das Entlassungsgeweiht seines bisherigen Principals entbehrt. Das Alles bei-

ziemlich hohen Strafen. Wer die Versammlung nicht besuchte, sollte 1 Thlr., wer zu spät kam, 10 Gr. zahlen; wer die Listen der Lehrlinge nicht einreichte, mußte 1 Thlr., für jede Woche Verzögerung 15 Gr. mehr zahlen zc. Endlich war noch mit dem Ausschluß gedroht, in welchem Falle der Betreffende alle Anrechte verlor, nur an dem etwa vorhandenen Schulden hatte er auch nach seinem Ausschluß gleichen Antheil. Diese Bestimmungen können sich diejenigen ad notam nehmen, die von der Zwangsparagrafen des Verbandes saßen, sie werden daraus ersehen, daß wir es noch lange nicht so schlimm treiben, wie die Brodgeber und Lonageber jener Herren.

Der zweite Abschnitt handelt von den Gehilfen. Die Pflichten waren folgende: 10 Gr. Einschreibegeld; Condition in einer Genossenschaftsdruckerei (wer also in einer andern arbeitete, wurde nicht in die Klasse aufgenommen); pünktliche Zahlung der Beiträge; Unterstützung unter die Hausordnung. Die Rechte bestanden darin, daß sie sich durch Abgeordnete (Kassenbeihände genannt) an der Verwaltung des Kassawesens betheiligen konnten; ferner ist als Recht angeführt, daß der Gehilfe bei seinem Austritt aus der Condition vom Principal ein Zeugniß über sein Verhalten verlangen kann. Endlich sollte eine Arbeitsnachweisung für zuweisende oder außer Condition kommende Gehilfen errichtet und aus der Allgemeinen Kasse ein Reisegeld gezahlt werden, jedoch nur auf solche Gehilfen, welche wirklich hilfsbedürftig sind und keine Arbeit nachgewiesen erhalten konnten.

Der Vorstand bestand natürlich nur aus Principalen, die übrigens für ihre Bemühungen bezahlt werden sollten. Handelte es sich bei Abstimmungen in Generalversammlungen, deren jährlich zwei abgehalten wurden, um die Allgemeine Kasse, worunter hier immer sämtliche Kassen zu verstehen sind, so wurden von den Principalen so viele ausgelost, als Gehilfenvertreter anwesend waren, bei Stimmengleichheit hatte der Vorsteher der Genossenschaft den Stichentscheid, ganz so wie es vorher in Innungsstatuten vorgeschrieben.

Der letzte Abschnitt dieses Statutenentwurfs enthielt noch folgende Bestimmung: „Zur Herbeiführung einer fortwährend genauen Uebersicht der Personalien in der Genossenschaft, namentlich auch zur Beschaffung genügender und zuverlässiger Materialien für Ausstellung von Zeugnissen u. dgl., wird bei der Genossenschaft eine Rolle geführt, bestimmt, jederzeit über die Personen der Mitglieder, deren Gehilfen und Lehrlinge Nachweis zu geben.“

Der Plan war offenbar nicht schlecht ausgearbeitet. Kam ein Gehilfe hier zugereist, so würde er nur in den seltensten Fällen Condition in einem Geschäft genommen haben, dessen Besitzer nicht Genossenschaftsmitglied war, da er dadurch aus seinem bisherigen Verhältnisse zu den Unterstützungsstellen herausgemergelt worden wäre. Wir hätten also geschlossene Druckereien gehabt, in denen in der Regel nur solche Gehilfen angefangen haben würden, deren Arbeitskraft oder Moralität eine zweifelhafte war. Ein solcher Principal, wollte er brauchbare und anständige Leute haben, mußte also nothwendig der reorganisirten Zeitung beitreten und somit Alles mitmachen, was die Zeitung zu beschließen für gut fand. Ein prägnantes Beispiel werden wir weiter unten finden. Es wurde hierdurch abgeschritten, daß ein beliebiger Principal seine Arbeiter besser bezahlte, als die anderen zc. Daß die Gehilfen nicht in irgend einer Weise Opposition machen konnten, dafür sorgte die erwähnte Conditionliste. Es wäre somit die unter der Zeitung bestandene Vormundschaft in verhärteter Weise angefestet. Wenn auch unter der Zeitung die Gehilfen ebenfalls nichts zu sagen hatten, so waren doch immerhin im Innungsstatut einige Bestimmungen, welche denselben günstig waren, z. B. über die Zahl der Lehrlinge zc., aber jetzt hatte man überall da, wo es sich um Verpflichtungen der Principale gegenüber den Gehilfen handelte, die Gewerfreiheit anerkannt, den letzteren also so viel Spielraum gelassen, als es sich mit dem nöthigen Zusammenhalt irgend vertragen, während die Rechte der Gehilfen in gleichem Grade beschnitten wurden. (Fortf. folgt.)

Kirchberger Compagnie und IV. der Vereinigten Kugauer Compagnien.

Die Einnahmen der Knappschäftsvereine bestehen 1) aus den Eintrittsgeldern und Beiträgen der Arbeiter, Strafgeldern, nicht reclamirten Löhnen u. s. w. und 2) aus den Beiträgen der Kapitalisten. Die Arbeiter zahlen 3 oder 4 Proc. von ihren Löhnen, die Meister zahlen in I. 7 Groschen 5 Pf. monatlich für jeden Beitrag zahlenden Bergarbeiter, in II. 1 Pfennig von jedem Schffel veraufter Kohle, in III. als erste Anlage und zur Begründung der Knappschäftsliste 500 Thlr., im Uebrigen dieselben Beiträge wie die Arbeiter, endlich in IV., wie sub II., aber mit einem Begründungseinschuß von 100 Thlr. für jede der vereinigten Compagnien.

Ueberheimeit uns hier nicht ein Stück freundlicher Harmonie zwischen Kapital und Arbeit? Wer wagt da noch, von einem Gegenfatz ihrer Interessen zu faheln? Aber, wie der große deutsche Denker Hansemann gefagt hat, in Gedächtniß hört die Gemüthlichkeit auf. Es fragt sich also: Was kostet dem Arbeiter die Großmuth der „hohen Werkseigentümer?“ Sehen wir zu.

Die Kapitalherren tragen in einem Fall (III.) so viel bei wie die Arbeiter, in allen anderen beträchtlich weniger. Dafür verlangen sie folgende Rechte. Was das Eigenthum an der Knappschäftsliste betrifft:

I. „An der Knappschäftsliste steht den Knappschäftsmitgliedern ein Eigenthumsrecht nicht zu; auch können dieselben ein Mehreres als die Gewährungen, worauf sie eintretenden Falls den Statuten gemäß Anspruch erlangen, aus der Kasse nicht begehren, insonderheit nicht auf Theilung derselben und der Bestände antragen, selbst dann nicht, im Fall der Betrieb des einen oder andern Werkes aufhören sollte. Sollte der Betrieb fürstlich-Schönburg'scher Steinkohlenwerke in Delstnig ganz aufhören,“ so — nach Abfindung vorhandener Ansprüche — „steht wegen des Uebrigen dem fürstlichen Werkbesitzer die Verfügung zu.“

II. Sollte der Fall eintreten, daß der Niederwirtschmayer Steinkohlenbau-Verein sich auflöse, so muß auch der Knappschäftslistenverband gleichzeitig mit zur Auflösung gebracht werden. Ueber den dann noch verbleibenden Bestand steht dem Directorium die Verfügung zu. Die Mitglieder der Knappschäftsliste haben kein Eigenthumsrecht an der Knappschäftsliste. — p. III. wie sub II.

IV. „Die Knappschäftsliste wird als ein unveräußerliches Eigenthum der jetzt Lebenden und künftig noch eintretenden Mitglieder des Vereins betrachtet. . . Nur wenn der unerwartete Fall eintreten sollte, daß die Auflösung sämmtlicher betheiligter Steinkohlenbau-Vereine vor sich ginge und daher auch der Knappschäftsverband seiner Auflösung entgegenzuführen wäre“ — nun, in diesem unerwarteten Falle erwartet man, daß die Arbeiter den etwa vorhandenen Ueberfluß unter sich theilen werden. Weisliche nicht! In diesem Falle „haben die Directoren der zuletzt sich auflösenden Vereine der königl. Kreisdirection Vorschläge einzureichen. Die letztgenannte Behörde aber hat über jene Verwendung zu entscheiden.“

In anderen Worten: Die Arbeiter zahlen den größten Theil der Beiträge zur Knappschäftsliste, aber die Kapitalisten maßen sich das Eigenthum dieser Kasse an. Die Kapitalisten scheinen ihren Arbeitern ein Geschenk zu machen. In der That werden die Arbeiter zu einem Geschenk an ihre Kapitalisten gezwungen. Dieser fällt mit dem Eigenthumsrecht von selbst auch die Controlle über die Kasse zu.

Vorsteher des Kassenvorstandes ist der Geschäftsführer des Kohlenwerks. Er hat die Hauptverwaltung der Kasse, entscheidet in allen zweifelhaften Fällen, bestimmt die Höhe der Geldstrafen u. s. w. Ihm auf dem Fuße folgt der Knappschäftsreiber, der zugleich der Kassier ist. Er wird entweder von dem Kapitalisten ernannt oder bedarf dessen Befähigung, wenn er von den Arbeitern erwählt wird. Dann kommen die gewöhnlichen Mitglieder des Vorstandes. Sie werden im Allgemeinen von den Arbeitern gewählt, aber in einem Fall (III.) ernannt der Kapitalist drei dieser Vorstandsmitglieder. Was es überhaupt mit dem Vorstand auf sich hat, zeigt die Bestimmung, daß „er mindestens einmal im Jahre eine Sitzung halten“ soll. Thatsächlich gebietet der Vorsteher. Die Vorstandsmitglieder dienen ihm als Handlanger.

Dieser Herr Vorsteher, d. h. der Geschäftsführer des Werkes, ist auch sonst ein mächtiger Herr. Er kann die Prüfungzeit neuer Mitglieder abkürzen, Extraverpflichtungen verleißen, sogar Arbeiter (III.), deren Ruf ihm anständig dünkt, verjagen, stets aber an den Kapitalist herrn appelliren, dessen Entscheidung in allen Angelegenheiten der Knappschäftsliste schlußgiltig ist. So können Prinz Schönburg und die Directoren der Actiengesellschaften die Vereinsstatuten ändern, die Arbeiterbeiträge erhöhen, Krankenunterstützungen und Pensionen schmälern, Ansprüche auf die Kasse mit neuen Hindernissen und Formalitäten umgeben, kurz alles, was ihnen beliebt, mit dem Gelde der Arbeiter thun, unter dem einzigen Vorbehalt der Bestätigung von Regierungsbefehden. In den Kohlenwerken III. befehlen sich die Directoren sogar vor, jeden Arbeiter aus der Knappschäftsliste zu ver-

jagen, der von ihnen gerichtlich verfolgt, aber — freigesprochen wurde!

Und für welche Vortheile unterwerfen die Bergarbeiter ihre eigenen Angelegenheiten so blindlings dem fremden Machtgebot? Hören wir!

1) In Krankheitsfällen erhalten sie ärztliche Behandlung und eine wöchentliche Unterstützung, in den Kohlenwerken I. zum Dritttheil ihres Lohnes, in III. zur Hälfte des Lohnes, in II. und IV. zur Hälfte, resp. $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{4}$ des Lohnes, wenn die Krankheit durch Unfälle während der Arbeit verschuldet ist. 2) Invaliden erhalten eine Pension, je nach der Dauer des Dienstalters, also auch ihrer Beiträge zur Knappschäftsliste, von $\frac{1}{20}$ bis $\frac{1}{2}$ der letztverdienenden Löhne. 3) Bei dem Todesfall eines Mitgliedes erhält seine Witwe eine Unterstützung von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ der Pension, wozu ihr Ehemann berechtigt war und ein winziges wöchentliches Almosen für jedes Kind. 4) Begräbnisgeld er bei Todesfällen in der Familie.

Es entsteht hier die Frage: Wenn ein Bergarbeiter bei dem vollen Durchschnittslohn von 2% Thlr. pro Woche halb verhungert, wie kann er leben mit einer Pension von 3. B. $\frac{1}{20}$ dieses Lohnes, sage 4 Sgr. pro Woche?

Die zarte Rücksicht der Statuten für das Kapitalinteresse leuchtet hell aus der Behandlung der Minenunfälle. Mit Ausnahme der Werke II. und IV. wird keine Extraverpflichtung gewährt, wenn Krankheit oder Tod durch Unfälle „im Dienst“ verursacht wird. In keinem einzigen Fall wird die Pension erhöht, wenn die Invalidität Folge von Minenunfällen ist. Der Grund ist sehr einfach. Dieser Posten würde die Kassenausgabe bedeutlich schwellen und sehr bald dem blindesten Auge die Natur der kapitalherlichen Geschenke ver-rathen.

Dem allen wird aber die Krone aufgesetzt durch folgenden, allen gemeinsamen Artikel:

„Jeder Arbeiter, der die Dienste des Vereins, sei es freiwillig, sei es gezwungen verläßt, tritt dadurch aus der Knappschäftsliste aus und verliert alle Rechte und Ansprüche sowohl an die Kasse derselben, als an das von ihm eingezahlte Geld.“

Also ein Mann, der 30 Jahre in einem Kohlenwerke gearbeitet und zur Knappschäftsliste beigetragen hat, verliert alles, so theuer erkaufte Pensionsansprüche, sobald ihn der Kapitalist zu entlassen beliebt. Dieser Artikel verwandelt den Lohnarbeiter in einen Leibeigenen — bindet ihn an die Scholle, setzt ihn widerstandslos der schändlichsten Mißhandlung aus. Wenn er kein Liebhaber von Fußtritten ist, wenn er sich wehrt gegen Herabdrückung des Lohnes auf den Hungerpunkt, wenn er willkürliche Geldstrafen zu zahlen weigert, wenn er gar auf amtliche Prüfung der Maße und Gewichte dringt — er erhält stets dieselbe einträgliche Antwort: Pack Dich, aber Deine Kassenbeiträge und Deine Kassenansprüche gehen nicht mit auf die Reise!

Es scheint paradox, von Leuten in so verworfener Lage männliche Unabhängigkeit und Selbstachtung zu erwarten. Dennoch zählen diese Bergarbeiter, zu ihrer Ehre sei es gesagt, unter den Vorkämpfern der deutschen Arbeiterklasse. Ihre Meister beginnen daher eine gewisse Unruhe zu fühlen, trotz des ungebührlichen Falts, den ihnen die jetzige Organisation der Knappschäftsvereine bietet. Das jüngste und gemeinste ihrer Statuten (III., es datirt von 1862) enthält folgenden grotesken Vorbehalt gegen Strikes und Combination: „Jedes Knappschäftsmitglied hat mit dem, ihm nach der Lohnordnung zufallenden Lohne stets zufrieden zu sein, zu gemeinschaftlichen, die Erzwingung einer Erhöhung seines Einkommens bezweckenden Handlungen sich niemals herzugeben, geschweige dergleichen durch Verführung seiner Kameraden zu veranlassen.“ — Warum haben die Gesetzegeber des Niederrhein'schen-Kirchberger Steinkohlenactienvereins nicht auch zu beschließen geruht, daß von nun an jeder Kohlenkäufer mit ihren höchst-eigenhändig festgesetzten Kohlenpreisen „stets zufrieden zu sein hat“?

Zufolge der Agitation unter den Bergarbeitern wurde ein provisorischer Statutenentwurf zur Vereinigung der Knappschäften aller sächsischen Kohlenwerke veroffentlicht (Zwickau, 1869). Er ist das Werk eines Arbeitercomitès unter dem Vorfig des Herrn J. G. Dieter. Die Hauptpunkte sind: 1) Alle Knappschäften sind in eine gemeinsame Knappschäftsliste zu vereinen. 2) Mitglieder bewahren ihre Ansprüche, so lange sie in Deutschland wohnen und ihre Beiträge zahlen. 3) Eine Generalversammlung aller erwachsenen Mitglieder bildet die höchste Autorität. Sie ernannt einen vollziehenden Ausschuß u. s. w. 4) Die Beiträge der Meister zur Knappschäftsliste sollen die Hälfte der von ihren Arbeitern gezahlten Beiträge erreichen.

Dieser Entwurf drückt keineswegs die Ansicht der intelligentesten sächsischen Bergarbeiter aus. Er stammt vielmehr von einer Section, welche reformiren möchte mit Erlaubniß des Kapitals. Er trägt den Stempel des Unpraktischen auf der Stirn. Welche naive Unterstellung, in der That, daß die Kapitalisten, bisher unbefruchtete Herrscher über die Knappschäftsvereine, ihre Gewalt an eine demokratische Generalversammlung von Arbeitern abtreten und trotzdem Beiträge zahlen werden!

Das Grundübel besteht gerade darin, daß die Kapitalisten überhaupt beitragen. So lange dies dauert, ist ihnen die Leitung der Knappschäftsliste und des Knappschäftsvereins nicht zu entziehen. Um wirkliche Arbeitergesellschaften zu sein, müssen die Knappschäftsvereine ausschließlich auf Arbeiterbeiträgen beruhen. So nur können sie sich in Trade's Unions verwandeln, welche individuelle Arbeiter vor der Willkür individueller Meister schützen. Die unbedeutenden und zweideutigen Vortheile, welche die Kapitalistenbeiträge bieten, können sie je den Zustand der Leibeigenschaft aufwiegen, wozu sie den Arbeiter zurückdrängen? Mögen die sächsischen Bergleute stets bedenken: — was er immer zur Knappschäftsliste zahlte, der Kapitalist erspart ebenso viel und mehr an Arbeitslohn. Gesellschaften dieser Art haben die eigenthümliche Wirkung, das Gesetz der Nachfrage und Zufuhr zum ausschließlichen Vortheil des Kapitalisten zu suspendiren. In anderen Worten: durch den ungewöhnlichen Halt, den sie dem Kapital auf individuelle Arbeiter geben, drücken sie die Löhne selbst unter ihre gewöhnliche Durchschnittshöhe herab.

Aber sollen die Arbeiter denn die existirenden Klassen — versteht sich nach Abfindung erworbener Rechte — den Kapitalisten schenken? Diese Frage kann nur gerichtlich gelöst werden, da gewisse Artikel der Statuten den allgemeinen gültigen Principien über Verträge geradezu in's Gesicht schlagen. Unter allen Umständen jedoch bleibt die Scheidung des Geldes der Arbeiter vom Geld der Kapitalisten die unerläßliche Vorbedingung zu jeder Reform der Knappschäftsvereine.

Die Beiträge der sächsischen Kohlenwerkbesitzer zu den Knappschäftslisten enthalten das unfreiwillige Eingeständniß, daß das Kapital bis zu einem gewissen Punkt haftbar ist für die Unfälle, die den Lohnarbeiter während seiner Arbeitsfunction, in der Arbeitsstätte, an Leib oder Leben gefährden. Statt aber, wie es jetzt geschieht, diese Haftbarkeit zum Vorwand eines erweiterten Kapitaldespotismus machen zu lassen, gezogen es den Arbeitern, für die gesetzliche Regelung der Haftbarkeit zu agitiren, wozu der nächste Reichstag hoffentlich Gelegenheit bieten wird, da ein, allerdings ungenügender bezüglischer Gesetzentwurf bereits vom Bundesrath ausgearbeitet wurde.

Correspondenzen.

G.-V. Augsburg, 1. October. (Gauvereins-Versammlung.) Auf der Tagesordnung stand: 1) Eingegangene Briefe. 2) Antrag des Ausschusses auf Definition der bisher für Verbandsmitglieder geschlossenen früheren Wolf'schen (jetzt Mißlberger'schen) Officin. 3) Besprechung über die Verwendung der für den kranken Collegen Schnepel in Norden gesammelten, durch dessen Genehmigung jedoch uns zu anderweitiger Verfügung gestellten Unterstützungsgelder. — Nach Erledigung der Schreiben (innere Angelegenheiten betreffend) kam der zweite Gegenstand zur Verathung. Nachdem die Wolf'sche Buchdruckerei durch Kauf in den Besitz des Hrn. Mißlberger übergegangen, Hr. Mißlberger nach dem Tarif bezahlt, die Zahl der Lehrlinge von sieben auf zwei reducirt, sowie seine Beiträge zu den Unterstützungs-kassen leistet, lag kein Grund zu längerer Blockade vor, und entschied sich die Versammlung einstimmig für Aufhebung derselben. — Bei Punkt 3 wurde das deponirte Geld (4 fl. 30 fr.) auf Antrag des Hrn. Sieber den bedürftigsten hiesigen Invaliden überwiesen. — Schließlich empfahl der Vorsitzende das Abonnement auf den „Correspondent“ und die Benützung des Fragekastens.

Köln, 6. September. Am Freitag, den 19. August d. J., trat der Sohn des Buchdruckereibesizers B. Clouth hieselbst, Franz Clouth, Besitzer einer bedeutenden Gummi- und Guttaperchawaren-Fabrik, in das Comptoir seines Vaters, um eine Bestellung zu machen. Da der Principal aber seit langer Zeit krank, fand er hier als dessen Stellvertreter den Schriftfeger Gustav Döring, mit Comptoirarbeit beauftragt. Nachdem nun Herr Clouth jun. seinen Auftrag gegeben, betrug derselbe sich, ohne alle Veranlassung, plötzlich so brutal gegen Döring, daß dieser sich zu der Bemerkung veranlaßt sah, „da meines Wissens keinerlei Verhältniß bestände, welches Herrn Clouth jun. zu solchen Benehmen berechtigten könnte, würde er (Döring) sich an den Principal Herrn Clouth sen. wenden, um zu hören, ob dieser ein derartiges Benehmen seinem Stellvertreter gegenüber billige.“ „Was, Sie wollen's Papa sagen?“ brüllte Clouth jun., sagte sofort Döring beim Gange und versetzte demselben diverse Faustschläge in's Gesicht. Dieser riß sich los und mußte unter Hilferufen auf die Straße retiriren, da er seinem Gegner weder an Körperkraft noch an Gemüth gewachsen war. Die Folge davon nun, daß Döring sich nicht gutwillig durchprügeln ließ, sondern um Hilfe gerufen hatte, war, daß man ihm, ohne ihm Zutritt zu dem Principal zu gestatten, sofort die Condition entzog. Döring begab sich andern Tags zum Arzte und erhielt von diesem Visum repertum über die Folgen der Mißhandlung, da die eine Wade eine Geschwulst von der Dicke eines Hüftneries zeigte. Die nun abhängig gemachte Lage auf Zahlung der nicht eingehaltenern 1-tägigen Kündigungsfrist mußte Herr Clouth jun., als Bevollmächtigter seines Vaters, unter

allerlei klaghaften Ausfagen sieben Wochen lang, bis zum 5. September, in die Länge zu ziehen. An diesem Tage nun traf das königl. Gewerbegericht zu Köln die Entscheidung zu Gunsten des Klägers Döring, mit dem Zusatz jedoch, es finde die geforderte Entschädigung zu hoch und reducere dieselbe auf eine Woche! — Gewiss ein sonderbares Urtheil; da jedoch in letzter Instanz entschieden war, muß Döring sich damit begnügen! Nicht genug also, daß der Kläger, beiläufig bemerkt, Familienvater von sieben Kindern, wovon das älteste 12 Jahre alt, durch die Brutalität eines Clouth jun. in seiner ganzen Existenz bedroht ist, da sich bis jetzt noch keine Aussicht auf Wiederbeschäftigung für denselben geboten, wird sein gutes Recht auch noch auf diese Weise gekürzt! Ob im entgegen- gesetzten Falle das Gewerbegericht sich zu Gunsten des Arbeiters auch mit achtägiger Kündigungsfrist begnügt hätte?! — Der „Kölnischer Buchdrucker- und Schriftgießerverein“ trat sofort in's Mittel und gewährte dem in die traurigste Lage versetzten Döring die statutengemäße Verbandunterstützung; ebenso wurde von Seiten des Dumont'scher Personals gleich nach Bekanntwerden des Vorfalls bereitwillig Unterstützung angeboten, aber in Anbetracht, daß vorläufig der Verband für die ersten 8 Wochen die Sorge für Döring übernommen, die Annahme derselben bis auf Weiteres mit dem größten Danke vertagt.

De. Lübeck, 3. October. Die am 1. October abgehaltene Generalversammlung des hiesigen Buchdrucker- vereins brachte in ihren einzelnen Punkten nichts Bemerkenswerthes, als daß trotz nicht geringer Ausgaben der Kassenfond in stetigem Zunehmen begriffen ist, was bei dem geringen Beitrag sehr erfreulich. — Im ver- stoffenen Geschäftsjahr war das Vereinsleben ein ziemlich reges, indem die Statuten einer Revision unter- worfen wurden und man hierbei in erster Linie sich von den Intentionen des Verbandes leiten ließ. Auch für den regeren localen Verkehr der Mitglieder ist Sorge getragen, indem jetzt regelmäßige Monatsversammlungen eingeführt sind. Möge denn auch Jeder das Seinige dazu beitragen und dieselben fleißig besuchen, denn nur durch allseitiges Zusammenwirken wird man Erfolge erzielen können. Man hat uns immer den Vorwurf gemacht, daß wir zu langsam fortschreiten, freilich, den Heißspornen und Händelmachern wird es, wo sie auch weilen mögen, nie nach ihrem Wunsche gehen —, wer

aber die hiesigen Verhältnisse einigermaßen kennt oder sie kennen zu lernen sucht, wird finden, daß sie anderen Städten gegenüber gewiß nicht zu unterschätzen sind und auch schon erhebliche Fortschritte in pecuniärer Beziehung gemacht wurden, wenn die Lübecker Buch- drucker es auch weniger sich selbst, als den eingetretenen Verhältnissen zuschreiben müssen. Stelle man nur einen Vergleich zwischen jetzt und vor 6 Jahren an; das Verhältnis der Gehilfen zu den Principalen ist ein be- deutend freieres geworden, während sie früher, unter dem Druck einiger unedlen Menschen, ohnmächtig und bald an Kummer gewöhnt waren, weil sie eben nichts dagegen machen konnten. Demonstrirte einer von den hier ansässigen Familienvätern gegen schlechte Preise, wobei nur das Salz auf Brod zu verdienen war, so wurde in cynischer Weise erwidert: „Wenn es Ihnen nicht gefällt, so können Sie gehen“, wohl wissend, daß es gleichbedeutend mit völliger Preislosigkeit war, und geduldig mußte in jener verbandlosen Zeit in den saueren Apfel gebissen werden — daß trotzdem der Umschwung in dem deutschen Buchdruckerleben durch den Allgemeinen Deutschen Buchdruckerverband anfänglich von den älteren Kollegen mißtraulich angesehen wurde, nimmt kein Wunder, indem sie in dieser Beziehung schon harte Er- fahrungen machen mußten, und ungerecht ist es, ihnen deshalb harte Vorwürfe zu machen; was jetzt von dem Buchdruckerverband unter dem Schutze einer freieren deutschen Verfassung erlangt wird, hat auch der Guten- bergbund von 1848 erstreben wollen (und die Lübecker waren gewiß nicht die letzten dabei, wovon vollgiltige Beweise noch genug vorliegen), derselbe fiel aber dem Polizeiregimente der jämmerlichen Reactionsperiode zum Opfer, der in jedem edlen Vorwärtstreiben demagogische Umtriebe und Gott weiß was noch Schreckliches miterte. — Das ist nun aber anders geworden; es muß deshalb unser Streben sein, durch einheitliches Zusammen- halten in guten und bösen Tagen ein Werk zu schaffen, worauf wir deutschen Buchdrucker stolz sein können. Vor Allen mögen die jüngeren Kollegen durch wahre Bildung und rechtshaffene Pflüchtterfüllung ihrer Auf- gabe im socialen Leben genügen und unter Beiseite- setzung von allen kleinlichen Ränkereien die wahre Brüderlichkeit pflegen, dann werden auch die älteren Kollegen erkennen, daß die Zeit eine andere ist, und den Verband nicht bloß mit dem Munde, sondern auch von Herzen anerkennen.

Quittung über Verbandsbeiträge.

Ordentliche Beiträge.

Erzgebirge. 2. Du. 1870: Chemnitz 3 Thlr. 15 Sgr., Zwickau 2 Thlr. 4 Sgr., Plauen 1 Thlr. 14 Sgr., Greiz 22 Sgr., Glauchau 21 Sgr., Annaberg 18 Sgr., Marienberg 6 Sgr., Delsnitz 8 1/2 Sgr., Reichenbach 3 Sgr. = 9 Thlr. 21 1/2 Sgr.
Magdeburg. 2. Du. 1870: Magdeburg 6 Thlr. 1/2 Sgr., Quedlinburg 1 Thlr. 6/4 Sgr., Halberstadt 18 Sgr., Neuhaldensleben 12 Sgr., Stendal und Wittenberg je 10 Sgr., Genthin und Bernigerode je 9 Sgr., Calbe 2 1/2 Sgr.; Nachträge: Genthin 12 Sgr., Neuhaldens- leben 10 Sgr., Wittenberg 16 Sgr. = 10 Thlr. 25 1/4 Sgr.
Sachsen. 2. Du. 1870: Königsberg 7 Thlr. 14 Sgr. (incl. Nachzahl.), Lissa 29 Sgr., Jauerburg und Lyß je 15 Sgr., Memel 9 Sgr., Braunsberg, Heilsberg und Pillau je 6 Sgr., Fischhausen, Osterode u. Wehlau je 3 Sgr., Mohrungen, Kößel u. Stall- pönen je 2 Sgr. = 10 Thlr. 25 Sgr.
Thüringen. 2. Du. 1870: Weimar r. 5 Thlr. 9 Sgr., Naumburg 2 Thlr. 25 Sgr., Jena und Nordhausen je 2 Thlr. 9 Sgr., Erfurt 1 Thlr. 20 Sgr., Gotha mit Amt Gehren 1 Thlr. 15 Sgr., Langensalza 1 Thlr. 3 1/2 Sgr., Mühlhausen 14 Sgr., Eisleben u. Eisenach je 9 Sgr., Aschersleben 5 Sgr.; Nachträge 2 Thlr. 4 Sgr. = 20 Thlr. 11 1/2 Sgr.

Extrabeiträge.

Magdeburg. Halberstadt und Bernigerode 15 Sgr.

Verbands-Invalidentasse.

Erzgebirge. 2. Du. 1870: Plauen 9 Thlr. 15 Sgr., Zwickau 2 Thlr. 18 Sgr., Greiz 4 Thlr., Delsnitz 16 1/2 Sgr. = 16 Thlr. 19 1/2 Sgr.
Magdeburg. 2. Du. 1870: Genthin 1 Thlr. 28 1/2 Sgr., Stendal 1 Thlr. 12 Sgr.; Nachträge: Genthin 1 Thlr. 9 Sgr., Wittenberg 13 Sgr. = 5 Thlr. 2 1/2 Sgr.
Thüringen. 2. Du. 1870: Weimar 14 Thlr. 24 Sgr., Gotha r. 4 Thlr. 21 Sgr., Erfurt 4 Thlr. 9 Sgr., Jena und Naumburg je 1 Thlr. 9 Sgr., Langensalza 1 Thlr. 7 1/2 Sgr., Nordhausen 1 Thlr., Eisenach 27 Sgr. = 29 Thlr. 16 1/2 Sgr.
Summa der Beiträge: 1330 Thlr. 5 1/2 Sgr.
Leipzig, 2. October 1870. 6. Kamm.

Anzeigen.

Buchdruckerei-Verkauf.

Eine Buchdruckerei mit dem Verlage eines Blattes in einer gewerbthätigen Stadt der Provinz Hannover steht zum Verkauf; dieselbe hat in Werk- und Accidenz- arbeiten zahlreiche Kundenschaft. Frankfurter Offerten zahlungsfähiger Reflectanten, sign. R. H. 29, werden durch die Exped. d. Bl. erbeten. [329]

Zu verkaufen oder zu verpachten

stetig unter günstigen Bedingungen in einer freundlichen Stadt (beständigem Badeort) Thüringens eine im besten Betriebe befindliche Buchdruckerei nebst neuerbautem Wohnhaus mit daran befindlichem Garten und einer schon mehrere Jahre bestehenden Zeitung, welche über einen beträchtlichen Theil Thüringens verbreitet ist. Reflectanten wollen Adressen unter U. Z. 38 franco an die Exped. d. Bl. einreichen. [338]

Verkauf einer Schriftgießerei

in Warschau, welche schon über 30 Jahre besteht und sehr gute Kundenschaft hat, wegen Ableben des Besitzers. Das Geschäft wird von dem Angehörigen zur Zeit fort- geführt, so daß der darauf Reflectirende Alles in bester Ordnung findet, gute Arbeitsleute, sowie über 1000 Ma- trizen. Preis des Geschäftes 3000 Thlr. — Geehrte Offerten können direct gerichtet werden an Herrn Gold- schlägermeister Plus Bauer in Warschau, Danielsstraße, oder an den Goldschlägermeister Robert Schumann in Dresden, Palmstraße 63, welcher auch Auskunft zu geben beauftragt ist. [311]

Ein noch junger Mann, militärfrei und unverheirathet, zugleich Buchdrucker und Buchhändler, sucht eine möglichst selbstständige Stellung als Geschäftsführer zc. in einem dieser Fächer. Derselbe würde auch die Leitung einer Zeitungs-Gerausgabe führen können und wäre bereit, schon am 1. November einzutreten. Offerten sub D. D. 3 durch Carl Schüller's An- noncen-Expedition in Hannover erbeten. [336]

Ein tüchtiger Accidenzsetzer,

aber nur ein solcher, findet dauernde Condition in meiner Buchdruckerei. [341]
G. Leiwitz. Reinhard David.

Ein guter Drucker wird gesucht. Adr. bittet man unter A. B. 42 in der Exped. d. Bl. niederzulegen. [342]

Ein tüchtiger Schweizerdegen, welcher besonders an der Presse Beschaid weiß, findet sofort Condition bei Hermann Ender in Haynau i. Schl. [324]

Die Stelle eines Schweizerdegen ist wegen Einberufung zum Militär erledigt und sofort gegen 4 1/2 Thlr. zu besetzen. [330]
Drauenburg. Ed. Freyhoff.

Ein jüngerer Gehilfe,

Schweizerdegen, der mit Accidenzarbeiten gut Beschaid weiß, wird zum 1. November o. gesucht für die Buch- druckerei von C. Wagner in Schwiebus. [345]

Ein junger, tüchtiger Maschinenmeister, der auch an der Presse Beschaid weiß, sucht unter annehmbaren Bedingungen baldigst Condition. Offerten wolle man gef. unter P. U. 39 an die Exped. d. Bl. einreichen. [339]

Ein gewandter, zuverlässiger und solider Maschinen- meister in gelesenen Jahren, der über seine bisherigen Leistungen wie sittliches Betragen die besten Zeugnisse aufweisen kann, sucht bald oder später angenehme und dauernde Condition. Gefällige Offerten unter Chiffre Y. Z. 89 durch die Exped. d. Bl. [289]

Ein in allen Arbeiten durchaus erfahrener

Maschinenmeister

sucht, womöglich in Leipzig, Stellung von Dauer. Für jetzt aber auch später. Geehrte Reflectanten wollen ihre Anerbietungen unter R. H. # 40 an die Exped. d. Bl. senden. [340]

Walzenmasse,

Lischke'sche Compofition, sowie Leim, Glycerin, Glycerin syrup zc. empfiehlt in vorzüglicher Qualität und billigst Die Chemische Fabrik in Charlottenburg. Karl Lieber. [344]

JULIUS MAIER
(Ernst Kieß)
Stuttgart Sophienstr. 28

Schriftgießerei & Stereotypie.
Xylographie
Galvanoplastie
und
Gravir-Anstalt
für
alle Branchen.
Prompte Bedienung & billige Preise.

Einrichtungen ganzer Druckereien nach französischem System prompt und billigst. [343]

Briefkasten.
Verband. 5. in Schwerin: Ist uns sehr angenehm. — D. in Köln: Brief an G. abgegangen.